

## **Zweckvereinbarung**

gem. § 5 NKomZG

### **über die Radinfrastrukturgemeinschaft Emsland für die Tourismusregion Emsland im Landkreis Emsland**

Zwischen

1. der Samtgemeinde Werlte, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
2. der Samtgemeinde Dörpen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
3. der Samtgemeinde Freren, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
4. der Samtgemeinde Herzlake, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
5. der Samtgemeinde Lathen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
6. der Samtgemeinde Lengerich, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
7. der Samtgemeinde Nordhümmling, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
8. der Samtgemeinde Sögel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
9. der Samtgemeinde Spelle, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
10. der Gemeinde Emsbüren, vertreten durch den Bürgermeister,
11. der Gemeinde Geeste, vertreten durch den Bürgermeister,
12. der Gemeinde Rhede (Ems), vertreten durch den Bürgermeister,
13. der Gemeinde Salzbergen, vertreten durch den Bürgermeister,
14. der Gemeinde Twist, vertreten durch den Bürgermeister,
15. der Stadt Haren (Ems), vertreten durch den Bürgermeister,
16. der Stadt Haselünne, vertreten durch den Bürgermeister,
17. der Stadt Lingen (Ems), vertreten durch den Oberbürgermeister,
18. der Stadt Meppen, vertreten durch den Bürgermeister,
19. der Stadt Papenburg, vertreten durch den Bürgermeister,

- Vertragspartner -

und

dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat

- Koordinierungsstelle -

## **Präambel**

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung „Radinfrastrukturgemeinschaft Emsland“ der Region Emsland in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Emsland (nachfolgend „Radinfrastrukturgemeinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusammenarbeit als Radinfrastrukturgemeinschaft ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Pflege des Radwegenetzes in der Region Emsland als infrastrukturbezogene Einrichtung im Landkreis Emsland.

Der Landkreis Emsland handelt hier als Vertragspartei in Wahrnehmung der Funktion einer Koordinierungsstelle. Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung wird der Landkreis Emsland die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Die Erhaltung und Optimierung der Radwegeinfrastruktur im Verbund der Vertragsparteien ist von hoher Bedeutung für die Region Emsland. Der Landkreis Emsland wird daher neben der Durchführung der Aufgaben einer Koordinierungsstelle einen eigenen finanziellen Kooperationsbeitrag in Unterstützung der Verbundaktivitäten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Erhaltung der Radwegeinfrastruktur einbringen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Zusammenarbeit**

1. Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung und Entwicklung des Fahrradtourismus über das Gebiet des Landkreises Emsland und der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie angrenzender oder das Gebiet der Radinfrastrukturgemeinschaft berührender Strecken und Radwege. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.
2. Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Infrastrukturgemeinschaft den folgenden Zwecken:
  - Instandhaltung, Planung, Weiterentwicklung und Präsentation des Emsland-Radwegenetzes und der durch das Emsland verlaufenden Fernradwege (derzeit: Emsland Route, Emsradweg, Rad-Route Dortmund-Ems-Kanal, Hase-Ems-Tour, United Countries Tour, Geest-Radweg, Radroute der Megalithkultur) Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur
  - Koordination von Pflege und Weiterentwicklung der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (z.B. Rastplätze, Schutzhütten)
  - Akquise und Durchführung von Förderprojekten
  - Webbasiertes Datenmanagement und Betrieb eines Online-Radroutenplaners

3. Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:

### **3.1 Zentrales Wegweisungsmanagement**

- Überführung des bisherigen Wegweiskatasters (derzeit externe Ingenieursleistung) in die Kreisverwaltung, Aufbau und Betrieb eines eigenen digitalen Katasters als Grundlage der Radinfrastrukturplanung und Instandhaltung.

### **3.2 Instandhaltung des Radwegenetzes**

- Gewährleistung des Austausches beschädigter Schilder
- Pflege vorhandener Schilder (Entfernung von Schmutz, Montage)
- Koordination und Bewertung von Ausbesserungsmaßnahmen entlang der Radwege in Abstimmung mit den zuständigen Bauhöfen der emsländischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (z.B. durch den Freischnitt bewachsener Wege oder die Ausbesserung von Schlaglöchern)
- Koordination und Bewertung von Ausbau und Pflege der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (Schutzhütten, Rastplätze, Infotafeln, etc.)

### **3.3 Regelmäßige Streckenkontrollen durch dokumentierte Kontrollfahrten**

- Die Streckenkontrolle soll durch einen oder mehrere hauptamtliche Radroutenwarte mit jeweils zweckmäßig abgestimmten Zuständigkeitsbereichen (z.B. für die Streckennetze „Emsland Nord“, „Emsland Süd“, „Emsland Mitte“) permanent ausgeführt werden.

Die Kontrollfahrten umfassen wiederum:

- Dokumentation des Zustandes des Radwegenetzes und digitale Übermittlung an die Koordinierungsstelle
- Vornehmen von Reparaturen an Schildern, Pfosten, Wegweisern
- Säuberung von Wegweisern
- Dokumentation des Zustandes der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (Schutzhütten, Rastplätze).

### **3.4 Akquise und Durchführung von Förderprojekten**

- Laufende Beobachtung von Fördermöglichkeiten und Ausarbeitung von Projektideen zur Weiterentwicklung des radtouristischen Angebots.

## **§ 2**

### **Durchführung der Aufgabe / Koordinierungsstelle**

1. Der Landkreis Emsland wird die Aufgabe der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).

2. Die Koordinierungsstelle wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten mit Büroausstattung zur Verfügung stellen.

Das operative Wegweisungsmanagement wird zentral von einer Person in Vollzeit abgewickelt. Zu den Aufgaben der Personalstelle zählen:

- a. Sicherstellung der Radwegequalität
  - b. Aufbau, Implementierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wegweiskatasters und darauf aufbauend des Datenmanagementsystems
  - c. Koordinierung des Teams „Radroutenwarte“
  - d. Informationssammlung und Bearbeitung von Schadensmeldungen
  - e. Pflege und Optimierung des Online-Radroutenplaners
  - f. Entwicklung von Radkarten
  - g. Kommunikation und Information der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Zweckvereinbarung (z.B. permanente Informationsweitergabe zum Sachstand der Pflege, zu Neuerungen, Management und Kommunikation von Umleitungen, Sitzungsvor- und nachbereitung)
  - h. Enge Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises im Bereich der Radwegeplanung; dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen und damit verbundene vertragliche / rechtliche Regelungen (z.B. Gestattungsverträge, Nutzungsvereinbarungen)
  - i. Akquise von Fördermitteln und Umsetzung von Förderprojekten im Bereich der Radwegeinfrastruktur.
3. Der Landkreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe als Koordinierungsstelle Dritter bedienen. Rechte und Pflichten aus der Hinzuziehung Dritter betreffen alleine die Koordinierungsstelle und sind von dieser zu tragen. Der Landkreis trägt die durch die Hinzuziehung Dritter entstehenden Kosten, sonstigen Lasten und Abgaben. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nur landkreiseigene Einrichtungen (z. B. Bauhof) oder Gesellschaften des Privatrechts, an denen der Landkreis Emsland zu 100 % beteiligt ist.
  4. Der Landkreis Emsland unterstützt die Arbeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Radwegeinfrastrukturgemeinschaft durch die Übernahme der Funktion einer Koordinierungsstelle. Er stattet die Koordinierungsstelle seinerseits mit einem jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 20.000,00 € aus.

### **§ 3**

#### **Mitwirkungsrechte**

Die Vertragsparteien finden sich einmal, sonst nach Bedarf, im Kalenderjahr zusammen. Im Rahmen dieser Sitzungen berichtet die Koordinierungsstelle über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die übrigen Vertragsparteien können dabei Anregungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung einbringen.

## § 4

### Entschädigung und Kostenbeitrag

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der Koordinierungsstelle eine angemessene Entschädigung für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen.
2. Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zahlen pro Geschäftsjahr:

a. Grundbeitrag:

- |  |            |
|--|------------|
| • Mittelzentren:   | 3.500,00 € |
| • Grundzentren mit den Entwicklungsaufgaben<br>„Erholung/Tourismus“: | 2.000,00 € |
| • Übrige:  | 1.000,00 € |

sowie

- b. je Einwohner: 0,125 €
- c. je Bett: 0,75 €
- d. je Stellplatz: 1,00 €
- e. je Übernachtung: 0,010 €

Als Höchstbetrag werden 10 % des durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden aufzubringenden Etatanteils festgesetzt.

Bemessungsgrundlagen sind die jährlichen Tourismuserhebungsbögen, ergänzt um die aktuellen örtlichen Gastgeberverzeichnisse sowie die statistischen Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in Bezug auf die Einwohnerzahlen und Übernachtungen. Stichtag für die Bemessung der Kapazitäten ist jeweils der 31. Juli des vorvergangenen Jahres.

3. Die Kostenbeiträge der Vertragsparteien sind zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres an die Koordinierungsstelle zu zahlen.
4. Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin prüfen ggf. anpassen. Eine ggf. erfolgende Anpassung bedarf der einstimmigen Anpassung dieser Vereinbarung.

## § 5

### Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen, sowie die erforderliche Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden vornehmen.

## **§ 6**

### **Laufzeit dieser Vereinbarung**

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann von den Vertragsparteien nach § 7 dieser Vereinbarung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021.

## **§ 7**

### **Kündigung**

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertragsparteien.
3. Die Kündigung ist erstmalig möglich zum 31.12.2021.
4. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.
5. Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu verständigen.
6. Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonstigen Beiträge.

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Aufsichtsbehörden und Bekanntmachung**

1. Die beteiligten kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Landkreis Emsland haben die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 2 Abs.5 NKomZG).
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich - soweit erforderlich - die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.
3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen sowie Anzeigen an die jeweiligen Aufsichtsbehörden vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Folgen der Vertragsbeendigung**

1. Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei be-

treffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der jeweiligen Vertragspartei zu.

2. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Aufgaben der Koordinierungsstelle werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

## **§ 10**

### **Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung § 5 Abs. 6 NKomZG wirksam.

## **§ 11**

### **Anpassungs- und Loyalitätsklausel**

1. Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.
2. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

Unterschriften: